

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0018/20/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides

1. Auf Grund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der

Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

auf ihren Antrag vom 16.10.2020, inkl. der am 15.03.2021, 14.04.2021, 28.04.2021, 20.05.2021, 03.06.2021 und 16.06.2021 nachgereichten und ausgetauschten Unterlagen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der nachgenannten Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA 1) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV als Ersatz einer Windenergieanlage des Typs Südwind S77 (WEA 3) im Rahmen eines Repowerings innerhalb einer Vorrangzone in Wegberg Wildenrath auf dem Grundstück

Gemarkung Wegberg
Flur 7
Flurstück 136.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert*	Hochwert*
1	Vestas V150-5,6 MW	5.600 kW	166 m	150 m	306.043	5.667.263

* ETRS89 / UTM-Koordinaten (Zone 32)

2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 18 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.
3. Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen- / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, den 06.09.2021
Der Landrat

gez.

Pusch